

BESONDERHEITEN BEI DER BESCHÄFTIGUNG MEHRERER GENERALDIREKTOREN IN EINEM RUSSISCHEN UNTERNEHMEN

Am 1. September 2014 traten wichtige Änderungen des Zivilrechts der Russischen Föderation in Kraft. Demzufolge können nun die Befugnisse, im Namen einer russischen Gesellschaft ohne Vollmacht aufzutreten, mehreren Personen bzw. dem Einzel-exekutivorgan (weiter im Text EEO) erteilt werden. In der Funktion eines EEO kann im Allgemeinen sowohl eine natürliche (Direktor), als auch eine juristische Person (Verwaltungsgesellschaft) auftreten. Die Information zum EEO wird in der Satzung festgehalten und muss in das „Einheitliche staatliche Register der juristischen Personen“ (EGRJL) Russlands eingetragen werden.

11.03.2016

Betrachten wir den Fall, in dem natürliche Personen als EEO (Direktoren) fungieren: Wenn mehrere Personen die Funktion des EEO übernehmen, können die Bezeichnungen der Positionen sowohl identisch als unterschiedlich sein. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Benennungen in allen rechtsverbindlichen Unterlagen der russischen Tochtergesellschaft mit denen in der Satzung festgelegten Positionsbezeichnungen übereinstimmen. In einem Unternehmen kann es also „einen Generaldirektor Iwanow und einen Generaldirektor Petrow“ geben. Genauso kann es aber auch „einen Generaldirektor der Produktion Iwanow und einen Generaldirektor des Vertriebs Petrow“ geben.

swilar 000

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Lesnaya ul. 43
RU-127055 Moskau
Tel. +7 499 9783787

Die Direktoren eines Unternehmens können in Alleinvertretung oder in Gesamtvertretung handeln. Es kann entschieden werden, dass jeder Direktor jegliche Geschäftshandlungen allein freigeben kann. Genauso kann bestimmt werden, dass Entscheidungen die Bewilligung beider Direktoren benötigen. Dadurch gilt nun auch in Russland das dem westlichen Verständnis entsprechende Vier-Augen-Prinzip.

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Bachfeldstraße 3
D-86899 Landsberg /Lech
Tel. +49 8248 960373

Die Mutterunternehmen müssen über die Aufteilung der Befugnisse der Direktoren entscheiden und diese in der Satzung der Tochtergesellschaft und in den Arbeitsverträgen der Direktoren festschreiben. Die Befugnisse der Direktoren sind ebenso in den durch die Entscheidung der Gesellschafterversammlung genehmigten Verordnungen über die Aufteilung der Befugnisse des EEO zu definiert.

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel. +49 2226 908258

Regionalvertretung Wien
Bernhard Begemann
Tel. +43 660 4001065

Umsetzung der Ernennung mehrerer Generaldirektoren

Die Registrierung einer Gesellschaft mit mehreren Direktoren erfolgt auf Antrag zur staatlichen Registration einer juristischen Person. Dies geschieht entsprechend dem Formblatt P11001. Dabei werden Informationen zu mehreren Personen angegeben, die bevollmächtigt sind, im Namen einer juristischen Person ohne Vollmacht zu handeln.

Zum heutigen Zeitpunkt fehlt in Russland die Praxis bei der Ernennung mehrerer Direktoren in einer neu zu gründenden Gesellschaft. Auf Fragen diesbezüglich können die Steuerbehörden meist keine konkreten Antworten liefern. Deshalb empfehlen wir für die Realisierung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Ernennung mehrerer Direktoren eher in einem bereits registrierten russischen Unternehmen und nicht bereits im Gründungsprozess einer neuen Gesellschaft.

Bei der Ernennung eines zweiten Direktors/mehrerer Direktoren in einem bereits bestehenden Unternehmen sind folgende Schritte notwendig:

○ Schritt 1: Änderung der Satzung des Unternehmens

In die Satzung des Unternehmens wird die Möglichkeit der Ernennung mehrerer Direktoren aufgenommen. Es wird die Anzahl der Direktoren festgelegt und deren Positionsbezeichnung bestimmt. Ebenso wird in der Satzung der genaue Handlungsspielraum der Direktoren definiert. Anschließend wird

die Änderung der Satzung bei der Steuerbehörde registriert.

- **Schritt 2: Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Ernennung mehrerer Direktoren in einer Gesellschaft und Abschluss des Arbeitsvertrages mit einem neuen Direktor**

Es ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, welche die Ernennung eines zweiten Direktors zur Tagesordnung hat. Auf der Versammlung wird die genaue Positionsbezeichnung festgelegt und der Zeitraum bestimmt, für welchen der neue Direktor gewählt wird. Die auf der Versammlung getroffenen Entscheidungen sind gemäß Art. 181.2 ZGB RF in einem Protokoll festzuhalten. Auf Grundlage dieses Protokolls ist der Arbeitsvertrag mit dem neuen Direktor zu erstellen und zu unterschreiben.

- **Schritt 3: Registrierung der Ernennung eines zweiten Direktors der Gesellschaft**

Für die Registrierung ist eine notarielle Beglaubigung der Befugnisse und der Unterschrift des zweiten Direktors notwendig. Dem Notar ist dabei ein Paket juristischer Unterlagen der russischen Tochtergesellschaft vorzulegen. Die Eintragung von Änderungen ins EGRJL erfolgt auf Antrag über die Ernennung eines zweiten Direktors. Dieser Antrag ist an die Steuerbehörde zu richten.

- **Schritt 4: Änderung von Verträgen mit Banken**

Die Hausbank der Tochtergesellschaft ist über die Ernennung eines zweiten Direktors zu benachrichtigen. Dies geschieht durch Vorlage der Unterlagen über die Registrierung eines zweiten Direktors bei der Bank. Werden Zahlungsunterlagen auch von zweiten Direktoren unterschrieben, dann müssen auch Bankkarten mit Unterschriften der beiden Direktoren neu angefertigt werden.

Unsere Leistungen zu diesem Thema für Sie:

- Beratung zu Thema „Ernennung mehrerer Direktoren“ (eines zweiten Direktors)
- Beratung zur Vornahme der dafür notwendigen Änderungen in der Satzung und anderen juristischen Unterlagen Ihres Unternehmens
- Vorbereitung des Dokumentenpakets, das für die Ernennung eines zweiten Direktors in Ihrem Unternehmen notwendig ist
- Registrierung der Ernennung eines zweiten Direktors in Ihrem Unternehmen bei der russischen Steuerbehörde.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Maria Matrossowa, Projektleiterin **swilar** OOO
M: maria.matrossowa@swilar.ru , T: +7 (499) 978 37 87

Natalia Netschaewa, Projektmanagerin **swilar** OOO
M: natalia.netschaewa@swilar.ru, T: +7 (499) 978 64 98